Objekttyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Bauen + Wohnen = Construction + habitation = Building + home : internationale Zeitschrift**

Band (Jahr): **15 (1961)**

Heft 11: **Schalenbau**

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Reservepapierhalter sabez No. 2874

Einer der kleinen, aber so notwendigen Artikel, die uns im Alltag viel Ärger und Verdruss ersparen.

Sanitär-Bedarf AG

Sanitäre Apparate und Armaturen
Zürich 8 Kreuzstrasse 54 Telefon 051/24 67 33

Euböolithwerke AG Olten

Gegründet 1898
Telefon 062 / 5 23 35

Spezialfirma für

Euböolith- Steinholz-Fußböden

Dermas- Steinholz-Fußböden

Maxidur- Hartbetonbeläge

sowie für

Unterlagsböden

zur Aufnahme von
Plastofloor, Linol, Parkett
Vinyl-Platten usw.

Filialen in:

Zürich	Tel. 051/25 00 73
St. Gallen	Tel. 071/24 12 26
Basel	Tel. 061/24 16 80
Bern	Tel. 031/ 9 11 29
Genève	Tel. 022/24 70 77

Mit dem Streben nach einem formschönen und modernen Spülkasten stiegen in gleichem Maße auch die Anforderungen an dessen mechanische Funktionen, sehr intensive Spülung, Geräuschlosigkeit und hohe Lebensdauer.
Diese erfüllt der Spülkasten Mira dank seiner wohldurchdachten Konstruktion, Eleganz in der Linienführung sowie Auswahl moderner Farbkombinationen.

Spülkasten
aus Kunststoff

Superform Mira

Zu beziehen bei den Firmen des Schweiz. Großhandelsverbandes der sanit. Branche
F. Huber & Co. Sanitäre Artikel, Zürich
Imfeldstraße 39/43 Tel. 051 28 92 65

FOCUS
Der Villenkessel aus Schweden

Sprichwörtliche Schweden-Qualität, technische Perfektion und bestechende Form machen den FOCUS-Heizkessel zum beachtenswertesten Stahlheizkessel. Seine Vorteile springen ins Auge:

- **sofort lieferbar**
- **vorteilhafter Preis**
- **verbrennt Öl**
  Kohle
  Holz
  Abfälle
  bei größter Warmwasserleistung
- **ersetzt einen Boiler (drei Vollbäder innert 90 Min.)**
- **sehr geringe Betriebskosten**
- **fünfjährige Fabrikgarantie**

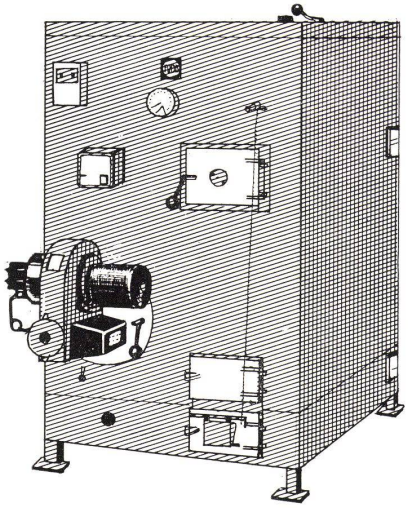

Es gibt 4 Typen von FOCUS-Heizkesseln. Dies ist der Typ 3, geeignet für Mehrfamilienhäuser und öffentliche Gebäude. Reicht für 150 m² Radiatorenfläche.

Kolb & Grimm
Generalvertretung
FOCUS-Heizkessel
Bern, Effingerstr. 59
Tel. (031) 21 11 12

die gesamte Bebauung in Stadt und Land vorzubereiten und nach den allgemein anerkannten Regeln der Städtebaukunst zu leiten, das heißt das städtebauliche Leitbild für die Gemeinde zu entwickeln.

Den Vorschriften über die Bauleitplanung im ersten Teil folgen in den Teilen zwei bis sieben die Vorschriften über die Sicherung dieser Planung, über die Regelung der baulichen und sonstigen Nutzung, über die Umlegung und Grenzregelung, über die Enteignung, über die Erschließung und über die Ermittlung von Grundstückswerten. Die Vorschriften über das Verwaltungsverfahren und über die Rechtsmittel bilden zusammen mit den Übergangs- und Schlußvorschriften den achten bis elften Teil des Gesetzes.

Die Bauleitplanung

Der neuzeitliche Verkehr steigt weiter beträchtlich, ja bedrohlich an. Er ist nur durch großzügige, meist das gesamte Gemeindegebiet erfassende Lösungen zu bewältigen, Lösungen, die in das Stadt- und Landschaftsbild organisch einzufügen sind. Die Einheit des Stadtbildes ist nicht nur durch die überdimensionierten Verkehrsanlagen, sondern auch durch unsere zwiespältige Baukunst und die hochentwickelte Bautechnik gefährdet, für die es keine bauliche Unmöglichkeit mehr gibt – insbesondere für die Höhe der Bauwerke – und die an sich formlose Baustoffe, wie Beton, Stahl oder Glas, in jede beliebige Form pressen kann. So erfordern vor allem die Verkehrsanlagen, die Hochhäuser und die heutige Architektur mehr denn je die zusammenfassende und ausgleichende Ordnung durch das städtebauliche Leitbild.

Die Bauleitplanung ist eine der großen Sozialaufgaben unserer Zeit, ihre richtige Lösung eine Voraussetzung für das Wohlergehen des ganzen Volkes. Sie hat den sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Bevölkerung zu dienen, insbesondere den Bau ausreichender, gutgelegener Wohnungen und Arbeitsstätten sowie die Schaffung von Grün- und Sportanlagen vorzubereiten und die Erhaltung oder Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu ermöglichen. Sie hat den individuellen Bauwillen des einzelnen Grundeigentümers in die bauliche Gemeinschaft einzuordnen, die planlose, willkürliche oder triebhafte Stadterweiterung hintanzuhalten und zu verhindern, daß an den wirklichen Bedürfnissen der Menschen vorbei gebaut wird und die Entwicklung nach der falschen Richtung geht. Sie kann viel dazu beitragen, daß der städtische Organismus reibungslos arbeitet. Insoweit ist die Bauleitplanung ein wesentlicher Teil der «Daseinsfürsorge». Je größer die Bevölkerungszahl und je enger unser Lebensraum wird, desto mehr muß die Bauleitplanung der unsachgemäßen oder unwirtschaftlichen baulichen Verwendung von Grund und Boden vorbeugen. Die Bauleitplanung hat also neben ihrem schöpferisch fördernden Zweck auch einen verhütenden Abwehrzweck.

Bei der Bauleitplanung sind die öffentlichen Belange der verschiedenen Behörden und Dienststellen aufeinander abzustimmen und ebenso auch die öffentliche Belange mit den privaten Belangen auszugleichen. Dies ist nur möglich, wenn die Bauleitplanung als eine echte Gemeinschaftsaufgabe aufgefaßt und betrieben wird. Es ist zweifellos nicht leicht, die nach Art und Umfang unterschiedlichen, sich oft widersprechenden öffentlichen und privaten Ansprüche an den Boden auszugleichen und mit den Wünschen und Einwendungen der Grundeigentümer abzustimmen. Diese Aufgabe ist in vertrauensvoller Zusammenarbeit aller Beteiligten in dem genau geregelten Verfahren der Bauleitplanung zu lösen. Nur hier wird es möglich sein, die vielfältigen Forderungen mehrerer Planungsträger auf einen Nenner zu bringen, die Bauabsichten und die wirtschaftliche Kraft der künftigen Bauherren zu erforschen und ihre berechtigten Belange zu berücksichtigen. Bei einem solchen demokratischen Städtebau werden Freiheit und Gemeinschaft in keinem unlösbaren Widerspruch stehen.

Die städtebauliche Planung erstreckt sich in der Regel auf den ganzen Gemeindebereich, also auch auf das zum großen Teil unbebaubare Außengebiet; sie hat mithin die geordnete bauliche Entwicklung insgesamt zu sichern. Die Lösung dieser Aufgabe setzt voraus, daß die Gemeinde als ein einheitlicher Organismus empfunden und die Bauleitplanung als Einheit gestaltet wird.

Die Bauleitplanung hat im einzelnen die Unterlagen zu geben, die für die Formung und Beschaffung geeigneter Bauplätze, für die Bodenbewertung und für die Baupolitik der Gemeinde, für die städtebauliche Enteignung und insbesondere für die Gewinnung der zur Baulanderschließung benötigten Flächen sowie auch für die städtebauliche Beurteilung der einzelnen Baugesuche erforderlich sind. Die Bauleitplanung darf nie die Übersicht über das Gesamtbild und über den Gesamtorganismus der Gemeinde verlieren, muß die Wechselwirkungen in diesem Organismus erfühlen und erfassen, um bei Meinungsverschiedenheiten und Reibungen sofort ausgleichend wirken zu können. Die Bauleitplanung ist also nicht nur eine Gestaltungsaufgabe, sondern auch eine Verwaltungsaufgabe. Die Kunst der Gestaltung und die Kunst der Verwaltung muß der Städtebauer gleichermaßen beherrschen, um seine Pläne zum Erfolg zu bringen.

Die Bauleitplanung hat heute die technischen und künstlerischen, die wirtschaftlichen und gesundheitlichen, die kulturellen und sozialen Anforderungen des Städtebaues zu erfüllen, morgen wird sie wahrscheinlich vor der Aufgabe stehen, auch psychologische Probleme der Großstadtbildung zu bewältigen. Sie wird sich damit befassen müssen, welche Schäden für die geistige und seelische Gesundheit des Großstädters durch die beängstigende Zusammenballung der Bevölkerung und der Gebäudemassen und durch die kaum mehr erträgliche Steigerung von Trubel und Lärm entstehen, wie sehr das tägliche Erlebnis der heutigen Stadt mit ihrem Verkehrswirrwarr der Autokolonnen, der aufheulenden Motorräder und der gescheuchten Fußgänger die Nerven belastet und wie solchen Zivilisationsschäden – seelische Verödung, geistige Zermürbung und innere Vereinsamung der Einwohner – auch durch städtebauliche Planung rechtzeitig zu begegnen ist. Auch in der Großstadt soll der Mensch nicht untergehen, sondern seinen Platz in der